

08.11.85

In - AS

- 1 -

Verordnung

der Bundesregierung

Erste Verordnung zur Änderung der Zweiten Meldedaten-
Übermittlungsverordnung des Bundes**A. Zielsetzung**

- Regelung von Einzelheiten bei regelmäßigen Datenübermittlungen der Meldebehörden an die Datenstelle der Rentenversicherungsträger zur Durchführung der Versicherung wegen Kindererziehung
- Erweiterung der Möglichkeiten des Datenabgleichs bei der Mitteilung von Sterbefällen an den Rentendienst der Deutschen Bundespost
- Zulassung der Datenübertragung als Form der Datenübermittlung

B. Lösung

Durch Ergänzung der Zweiten Meldedaten-Übermittlungsverordnung des Bundes (2. BMeldDÜV) wird vorgeschrieben, daß die Meldebehörden der Datenstelle der Rentenversicherungsträger für die Zeit ab 1. Dezember 1985 jede im Melderegister gespeicherte Geburt mitzuteilen haben.

Ferner werden die Möglichkeiten des Datenabgleichs bei der Mitteilung von Sterbefällen (§ 4) erweitert und die Datenübermittlung durch Datenübertragung zugelassen (§ 8 a).

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

- Für den Bundeshaushalt entstehen keine Kosten.
- Bei den Ländern (Meldebehörden) muß infolge der Erweiterung von Fällen regelmäßiger Datenübermittlungen an Stellen des Bundes mit zusätzlichen Kosten gerechnet werden. Die Mehrkosten können nur geschätzt werden; sie dürften bundesweit zwischen 0,5 Mio.DM und 1,0 Mio. DM jährlich liegen.

08.11.85

In - AS

- 3 -

Verordnung
der Bundesregierung

Erste Verordnung zur Änderung der Zweiten Meldedaten-
Übermittlungsverordnung des Bundes

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (13) - 213 00 - Me 21/85

Bonn, den 8. November 1985

An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung be-
schlossene

Erste Verordnung zur Änderung der Zweiten
Meldedaten-Übermittlungsverordnung des Bundes

mit Begründung, Vorblatt und verschiedenen Anlagen.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des
Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister des Innern.



- 1 -

B

Erste Verordnung zur Änderung der
Zweiten Meldedaten-Übermittlungsverordnung des Bundes
Vom

Auf Grund des § 20 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit § 18 Abs. 4 des Melde-
rechtsrahmengesetzes vom 16. August 1980 (BGBl. I S. 1429) verordnet die
Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

Artikel 1

Die Zweite Meldedaten-Übermittlungsverordnung des Bundes vom 26. Juni 1984
(BGBl. I S. 810) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 werden die Worte "Arbeit und den Rentendienst der Deut-
schen Bundespost" durch die Worte "Arbeit, den Rentendienst der Deut-
schen Bundespost und die Datenstelle der Rentenversicherungsträger"
ersetzt.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

"Datenübermittlungen an den Rentendienst der Deutschen Bundespost
und an die Datenstelle der Rentenversicherungsträger".

- b) Der bisherige Text wird Absatz 1 und gleichzeitig wie folgt gefaßt:

"(1) Die Meldebehörden haben dem Rentendienst der Deutschen Bundes-
post (Rentenrechnungsstelle der Oberpostdirektion Hannover/Braun-
schweig) unverzüglich nach Speicherung eines Sterbefalles im Melde-
register folgende Daten des verstorbenen Einwohners zu übermitteln.
(Rentenabgleichsmitteilung):

Familiennamen (jetziger und früherer

Name mit Namensbestandteilen)

0101-0104, 0201, 0203, 0204,

Vornamen

0301 - 0303,

Geschlecht

0701

...

Tag der Geburt	0601,
Geburtsort	0602,
letzte Anschrift	1201-1203, 1205-1207
Sterbetag	1901.

Die Rentenabgleichsmittelung dient der Vermeidung der unrechtmäßigen Erbringung von Geldleistungen durch Stellen, für die die Vorschriften der gesetzlichen Unfall- oder Rentenversicherung über das Rentenzahlverfahren gelten; dies gilt auch, soweit diese Stellen selbst zahlen. Sie dient ferner der Vermeidung der Versendung von Versicherungsunterlagen an Verstorbene sowie der Aktualisierung der Rentenzahldatei."

c) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

"(2) Zur Durchführung der Versicherung wegen Kindererziehung nach § 1227 a der Reichsversicherungsordnung, § 2 a des Angestelltenversicherungsgesetzes und § 29 a des Reichsknappschaftsgesetzes haben die Meldebehörden der Datenstelle der Rentenversicherungsträger unverzüglich nach Speicherung einer Geburt im Melderegister folgende Daten der Mutter zu übermitteln (Geburtsmitteilung):

Familiennamen (jetziger und	0101-0104,
früherer Name mit Namens-	0201-0203,
bestandteilen)	
Vornamen	0301-0303,
Tag der Geburt	0601,
Geburtsort	0602,
Anschrift	1201-1203,
	1205-1207,
Monat und Jahr der Geburt des Kindes	1604.

Bei Mehrlingsgeburten sind die Daten der Mutter mehrfach entsprechend der Zahl der Geburten zu übermitteln. Dies gilt nicht für Datenübermittlungen in schriftlicher Form nach dem Muster der Anlage 10."

3. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte "oder Diskette" durch die Worte ", Diskette oder durch Datenübertragung" ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:
"Im übrigen erfolgen Datenübermittlungen in schriftlicher Form.
Für Datenübermittlungen nach § 4 in schriftlicher Form ist ein Vordruck nach den Mustern der Anlagen 9 oder 10 zu verwenden.
Technisch bedingte Abweichungen von der Gestaltung der Muster der Anlagen 9 und 10 sind zulässig, wenn sich an deren Inhalt und Aufbau nichts ändert."
- c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:
"(3) Die Rentenrechnungsstelle der Oberpostdirektion Hannover/Braunschweig und die Datenstelle der Rentenversicherungsträger stellen den Meldebehörden Vordrucke nach den Mustern der Anlagen 9 und 10 auf Anforderung kostenlos zur Verfügung."

4. In § 7 Abs. 1 Nr. 3 werden die Worte "und 5" durch die Worte ", 5 und 5 a" ersetzt.

5. § 8 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 werden nach der Zahl "66238" die Worte "Teil 1" eingefügt.
- b) In Nummer 3 werden die Worte "und 8" durch die Worte ", 8 und 8 a" ersetzt.

6. Nach § 8 wird folgender § 8 a eingefügt:

"§ 8 a

Datenübermittlung durch Datenübertragung

Bei der Datenübermittlung durch Datenübertragung werden die zu übermittelnden Daten von den Meldebehörden an den jeweiligen Empfänger weitergegeben oder in derselben Zusammenstellung zum Abruf durch den jeweiligen Empfänger bereitgehalten. Über den Zeitpunkt der Weitergabe oder über die Dauer des Bereithaltens der jeweiligen Daten sowie über die weiteren Einzelheiten des Verfahrens muß Einvernehmen zwischen der

...

Meldebehörde und dem Empfänger bestehen. Dabei sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik zugrunde zu legen. § 6 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung."

7. Anlage 1 erhält die aus Anlage A zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.
8. Nach Anlage 5 wird Anlage B zu dieser Verordnung als Anlage 5a eingefügt.
9. Nach Anlage 8 werden Anlagen C, D und E zu dieser Verordnung als Anlagen 8a, 9 und 10 angefügt.

Artikel 2

Die Verpflichtung der Meldebehörden zur unverzüglichen Übermittlung nach Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe c besteht nur für Geburten nach dem 30. November 1985.

Artikel 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 27 des Melderechtsrahmengesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1986 in Kraft.

B

Anlage A

(Anlage 1 der 2.BMeldDÜV)

DIN-Normen nach den §§ 6 bis 8

DIN-Norm	Bezeichnung	Ausgabe
1. 66011 Teil 1	Magnetbänder zur Speicherung digitaler Daten; Mechanische Eigenschaften	Mai 1983
2. 66015	Auf 9 Spuren mit Richtungstaktschrift beschriebenes Magnetband zur Speicherung digitaler Daten; Bitdichte 63 bit/mm	Dezember 1977
3. 66282	Auf 9 Spuren mit GCR-Verfahren beschriebenes Magnetband zur Speicherung digitaler Daten; Zeichendichte 246 Zeichen/mm	Juli 1982
4. 66029	Kennsätze und Dateianordnung auf Magnetbändern für den Datenaustausch	Mai 1979
5. 66003	Informationsverarbeitung; 7-Bit-Code	Juni 1974
6. 66004 Teil 3	Informationsverarbeitung; Codierung auf Datenträgern; Darstellung des 7-Bit-Code und des 8-Bit-Code auf Magnetband 12	Januar 1983
7. 66004 Teil 5	Informationsverarbeitung; Codierung auf Datenträgern; Darstellung des 7-Bit-Code und des 8-Bit-Code auf Diskette	August 1981
8. 66237 Teil 1	Informationsverarbeitung; Ein- oder zweiseitig verwendbare Diskette 200; Mechanische Eigenschaften	Januar 1985
9. 66237 Teil 2	Informationsverarbeitung; Ein- oder zweiseitig verwendbare Diskette 200; Elektromagnetische Eigenschaften bei 13 262 Flußwechsel/rad, Wechseltaktschrift oder Modifizierte Wechseltaktschrift	Januar 1985
10. 66 238 Teil 1	Informationsverarbeitung; Aufzeichnungsverfahren und Formatierung für Diskette 200; Wechselaktschrift bei 13262 Flußwechsel/rad, einseitig verwendbar	Januar 1985
11. 66239	Kennsätze und Dateianordnung auf Disketten für den Datenaustausch	Oktober 1984

522/85 B

Anlage B

(Anlage 5a der 2.BMeldDÜV,

Seite 1)

- 6 -

Magnetbandorganisation
für die Übermittlung von Daten an die Datenstelle der Rentenversicherungsträger nach §4
Abs. 2

Kennsätze auf dem Magnetband	DIN 66029, Kennsatzstufe 3 Es gelten folgende Feldinhalte: VOL 1: 1. Bandkennzeichen: Eintragung nach der Systematik des jeweiligen Eigentümers 2. Zugriffsvermerk: Leerzeichen 3. Eigentümer-Kennzeichen: Eintragung, die eine Identifizierung des jeweiligen Eigentümers zuläßt HDR 1/EOF 1/EOV 1: 1. Dateiname: - St. 5-12: EMBHBDT - St. 13-21: Leerzeichen 2. Zugriffsvermerk: Leerzeichen HDR 2/EOF 2/EOV 2: 1. Satzformat: variabel (D) 2. Blocklänge: 1824 3. Satzlänge: 608 4. Pufferverschiebung: 00
Dateianordnung	Eine Datei auf einem Magnetband oder auf mehreren Magnetbändern (Mehrbanddatei)
Reihenfolge der Datensätze	Datensätze unsortiert

- 7 -

Anlage B

(Anlage 5a der 2.BMeldDÜV,
Seite 2)

Dateibeschriftung		Stand
Dateibezeichnung Übermittlungsdatei an die Datenstelle der Rentenversicherungsträger.	Dateiname EMBHGDOT	
Dateiinhalt Geburtsmitteilungen	Dateiart*)	
Datenträger Magnetband	Eigentümerkennzeichen	Kennsatzstufe 3

Dateikennwerte

Satzformat variabel (D)	Satzlänge 608 Bytes	Blocklänge 1824 Bytes	Dateiumfang	
Speicherungs- form	Dateischlüssel*			
	Bezeichnung	Position	Länge	Format
seriell				
Sortierung				
unsortiert				

Sicherungsmaßnahmen

Sperrfrist Verfallsdatum kein Verfalls- datum	Sicherungszyklus*)	Zahl*) Sicherungsbestände	Zugriffsvermerk unbeschränkter Zugriff
Bemerkungen 1. Zugelassen ist eine Datei auf einem Band oder mehreren Bändern. 2. Die Daten sind im 7-Bit-Code nach DIN 66 003, Code-Tabelle 2: Deutsche Referenz-Version (mit Umlauten), und nach DIN 66 004 Teil 3 darzustellen.			

Datensätze

Lfd. Nr.	Satzbezeichnung	Satzart	Satzlänge	Bemerkungen
1	Geburtsmitteilung	GB 1 GB 2	608 608	Dateiführungssatz Geburtsmitteilung

*) nicht ausfüllen für Datenübermittlung

	Satzbeschreibung	Stand
Dateiname EMBHGDT	Satzbezeichnung Geburtsmitteilung	Satzart GB 1

Satzaufbau

Lfd. Nr.	Feldname	/Feldbezeichnung	Stellen		Feld- länge	Feld- format	Bemerkungen
			von	bis			
1		Satzlänge	1	4	4	n	Inhalt: 0608
2		Satzart	5	7	2	a	Inhalt: GB 1
3	DATUM	Erstellungsdatum der Datei	8	13	6	n	TTMMJJ
4	ABSENDER	Absendeangaben des Zulieferers	14	131	118	a	Inhalt in der Folge: 1. Bezeichnung des Absenders 2. Anschrift - Straße 3. Anschrift - Hausnummer 4. Anschrift - Postleitzahl 5. Anschrift - Ort Die einzelnen Teile sind durch 2 Leerzeichen vonein- ander zu trennen.
5		Reserve	132	608	477	a	Leerzeichen

	Satzbeschreibung	Stand
Dateiname EMBHGBDT	Satzbezeichnung Geburtsmitteilung	Satzart GB 2

Satz Aufbau

Lfd. Nr.	Feldname *)	/Feldbezeichnung**)	Stellen		Feldlänge	Feldformat	Bemerkungen
			von	bis			
1		Satzlänge	1	4	4	n	Inhalt: 0608
2		Satzart	5	7	3	a	Inhalt: GB 2
3	0101	Familiennamen	8	52	45	a	
4	0102	Namensbestandteile des Familiennamens	53	97	45	a	
5	0103	Ehename	98	142	45	a	
6	0104	Namensbestandteile des Ehenamens	143	187	45	a	
7	0201	Geburtsnamen	188	232	45	a	
8	0202	Namensbestandteile des Geburtsnamens	233	277	45	a	
9	0203	Familiennamen vor Änderung	278	322	45	a	
10	0301	Vornamen	323	382	60	a	
11	0302	gebräuchliche(r) Vornamen	383	402	20	a	
12	0303	Vornamen vor Än- derung	403	462	60	a	
13	0601	Tag der Geburt	463	470	8	n	TTMMJJJJ
14	0602	Geburtsort	471	510	40	a	
15	1201	Anschrift - Gemeindeschlüssel -	511	522	12	n	
16	1202	Anschrift - Postleitzahl -	523	526	4	n	
17	1203	Anschrift - Wohnort -	527	552	26	a	
18	1205	Anschrift - Straße -	553	577	25	a	ist keine Straße angegeben: Leerzeichen

*) Als Feldname ist die jeweilige Blatt-Nr. des Datensatzes für das Meldewesen (DSMeld) angegeben.

**) Als Feldbezeichnung ist die vollständige Feldbezeichnung des Datensatzes für das Meldewesen (DSMeld) angegeben.

	Satzbeschreibung	Stand
Dateiname EMBHGBDT	Satzbezeichnung Geburtsmitteilung	Satzart GB 2

Satzaufbau

Lfd. Nr.	Feldname *)	/Feldbezeichnung **)	Stellen		Feld- länge	Feld- format	Bemerkungen
			von	bis			
19	1206	Anschrift - Hausnummer -	578	581	4	n	Hausnummer linksbündig. Ist keine Hausnummer ange- geben: Leerzeichen
20	1207	Anschrift - Adressierungszu- sätze -	582	602	21	a	
21	1604	Monat und Jahr der Geburt des Kindes	603	608	6	n	Anzugeben ist der Monat und das Jahr der Geburt des Kindes: MMJJJJ

*) Als Feldname ist die jeweilige Blatt-Nr. des Datensatzes für das Meldewesen (DSMeld) angegeben.

**) Als Feldbezeichnung ist die vollständige Feldbezeichnung des Datensatzes für das Meldewesen (DSMeld) angegeben.

Anlage C

(Anlage 8a der 2.BMeldDÜV,

Seite 1)

- 11 -

**Diskettenorganisation
für die Übermittlung von Daten an die Datenstelle der Rentenversicherungs-
träger nach § 4 Abs. 2**

Kennsätze auf der Diskette	DIN 66239, Basis-Stufe Es gelten folgende Feldinhalte: VOL 1: 1. Datenträgerkennzeichen: Eintragung nach der Systematik des jeweiligen Eigentümers 2. Datenträger-Zugriffsvermerk: Leerzeichen 3. Eigentümer-Kennzeichen: Eintragung, die eine Identifizierung des jeweiligen Eigentümers zuläßt 4. Anzeiger für Datenfeldlänge: Leerzeichen 5. Anzeiger für Sektorfolge: Leerzeichen oder 01 HDR 1: 1. Dateiname: St. 6-13: EMBHGBDT St. 14-22: Leerzeichen 2. Blocklänge: 00128 3. Satzformat: Leerzeichen oder F 4. Austausch kennzeichen: Leerzeichen 5. Datei-Zugriffsvermerk: Leerzeichen 6. Schreibschutz: Leerzeichen 7. Austauschstufe: Leerzeichen-Basis-Stufe 8. Dateifolge kennzeichen: Leerzeichen 9. Dateiabschnittsnummer: Leerzeichen 10. Satzlänge: Leerzeichen 11. Satzmerkmal: Leerzeichen 12. Dateiorganisation: Leerzeichen oder S 13. Verfallsdatum: Leerzeichen 14. Dateizustandskennzeichen: Leerzeichen
Dateianordnung	Eine Datei auf einer Diskette
Reihenfolge der Datensätze	Logische Datensätze unsortiert
Sonstiges	Disketten, auf denen Sektoren mit unbrauchbaren Datenfeldern vorhanden sind, sind nicht zugelassen (Ersatz durch Folgesektor unzulässig).

528/85 B

Dateibeschreibung		Stand
Dateibezeichnung Übermittlungsdatei an die Datenstelle der Rentenversicherungsträger	Dateiname EMBHGBDT	
Dateiinhalt Geburtsmitteilungen	Dateiart*)	
Datenträger Diskette	Eigentümerkennzeichen	Kennsatzstufe Basis-Stufe

Dateikennwerte

Satzformat fest (F)	Satzlänge 128 Bytes	Blocklänge 128 Bytes	Dateiumfang	
Speicherungs- form seriell	Dateischlüssel*			
	Bezeichnung	Position	Länge	Format
Sortierung unsortiert				

Sicherungsmaßnahmen

Sperrfrist Verfallsdatum keine Sperrfrist	Sicherungszyklus*)	Zahl*) Sicherungsbestände	Zugriffsvermerk uneingeschränkter Zugriff
Bemerkungen	1. Zugelassen ist eine Datei auf einer Diskette. 2. Die Daten sind im 7-Bit-Code nach DIN 66003; Code-Tabelle 2: Deutsche Referenz-Version (mit Umlauten), und DIN 66 004 Teil 5 darzu- stellen.		

Datensätze

Lfd. Nr.	Satzbezeichnung	Satzart	Satzlänge	Bemerkungen
1	Geburtsmitteilung	GB 3 GB 4	128 128	Dateiführungssatz Geburtsmitteilung

*) nicht ausfüllen für Datenübermittlung

Anlage C

(Anlage 8a der 2.BMeldDÜV,
Seite 3)

	Satzbeschreibung	Stand
Dateiname EMBHGBDT	Satzbezeichnung Geburtsmitteilung	Satzart GB 3

Satzaufbau

Lfd. Nr.	Feldname	/Feldbezeichnung	Stellen		Feld- länge	Feld- format	Bemerkungen
			von	bis			
1		Kennung	1	4	4	n	Inhalt: 0000
2	DATUM	Erstellungs- datum der Datei	5	10	6	n	TTMMJJ
3	ABSENDER	Absendeangaben des Zulieferers	11	128	118	a	Inhalt in der Folge: 1. Bezeichnung des Ab- senders 2. Anschrift - Straße 3. Anschrift - Haus- nummer 4. Anschrift - Postleit- zahl 5. Anschrift - Ort Die einzelnen Teile sind durch 2 Leer- zeichen voneinander zu trennen.

	Satzbeschreibung	Stand
Dateiname EMBHGBDT	Satzbezeichnung Geburtsmitteilung	Satzart GB 4

Setzaufbau

Lfd. Nr.	Feldname *)	/Feldbezeichnung**)	Stellen		Feld- länge	Feld- format	Bemerkungen
			von	bis			
1	FELD1	Laufende Nummer	1	4	4	n	Innernhalb eines logischen Datensatzes ist jedem physischen Datensatz die gleiche laufende Nummer voranzustellen, beginnend mit "0001"
2	FELD2	siehe Teilsätze	5	66	62	a	
3	FELD3	siehe Teilsätze	67	128	62	a	
	Teilsätze						Die einzelnen nachfolgenden Teilsätze können entweder dem FELD2 oder dem FELD3 zugeordnet werden. Teilsätze ohne Inhalt brauchen nicht mitgeteilt zu werden. Ein logischer Datensatz ist daher variabel und erstreckt sich über mehrere physische Datensätze
1.		Teilsatz 1					
1.1		Teilsatzbezeichnung	1	4	4	n	Inhalt: 0101
1.2	0101	Familiennamen	5	49	45	a	
1.3		Reserve	50	62	13	a	Leerzeichen
2		Teilsatz 2					
2.1		Teilsatzbezeichnung	1	4	4	n	Inhalt: 0102
2.2	0102	Namensbestandteile des Familiennamens	5	49	45	a	
2.3		Reserve	50	62	13	a	Leerzeichen

*) Als Feldname ist die jeweilige Blatt-Nr. des Datensatzes für das Meldewesen (DSMeld) angegeben.

**) Als Feldbezeichnung ist die vollständige Feldbezeichnung des Datensatzes für das Meldewesen (DSMeld) angegeben.

Anlage C

(Anlage 8a der 2.BMeldDÜV,

Seite 5)

	Satzbeschreibung	Stand
Dateiname EMBHGSDT	Satzbezeichnung Geburtsmitteilung	Satzart Ø 4

Satzaufbau

Lfd. Nr.	Feldname *)	/Feldbezeichnung**)	Stellen		Feld- länge	Feld- format	Bemerkungen
			von	bis			
3		Teilsatz 3					
3.1	0103	Teilsatzbezeichnung	1	4	4	n	Inhalt: 0103
3.2		Ehename	5	49	45	a	
3.3		Reserve	50	62	13	a	Leerzeichen
4		Teilsatz 4					
4.1	0104	Teilsatzbezeichnung	1	4	4	n	Inhalt: 0104
4.2		Namensbestandteile des Ehenamens	5	49	45	a	
4.3		Reserve	50	62	13	a	Leerzeichen
5		Teilsatz 5					
5.1	0201	Teilsatzbezeichnung	1	4	4	n	Inhalt: 0201
5.2		Geburtsnamen	5	49	45	a	
5.3		Reserve	50	62	13	a	Leerzeichen
6		Teilsatz 6					
6.1	0202	Teilsatzbezeichnung	1	4	4	n	Inhalt: 0202
6.2		Namensbestandteile des Geburtsnamens	5	49	45	a	
6.3		Reserve	50	62	13	a	Leerzeichen
7		Teilsatz 7					
7.1	0203	Teilsatzbezeichnung	1	4	4	n	Inhalt: 0203
7.2		Familiennamen vor Änderung	5	49	45	a	
7.3		Reserve	50	62	13	a	Leerzeichen

*) Als Feldname ist die jeweilige Blatt-Nr. des Datensatzes für das Meldewesen (DSMeld) angegeben.

**) Als Feldbezeichnung ist die vollständige Feldbezeichnung des Datensatzes für das Meldewesen (DSMeld) angegeben.

	Satzbeschreibung	Stand
Dateiname EMBGBDT	Satzbezeichnung Geburtsmitteilung	Satzart GB 4

Satz Aufbau

Lfd. Nr.	Feldname *)	/Feldbezeichnung **)	Stellen		Feld- länge	Feld- format	Bemerkungen
			von	bis			
8.		Teilsatz 8					
8.1		Teilsatzbezeichnung	1	4	4	n	Inhalt: 0301
8.2	0301	Vornamen	5	62	58	a	
9.		Teilsatz 9					
9.1		Teilsatzbezeichnung	1	4	4	n	Inhalt: 0302
9.2	0302	gebräuchliche(r) Vornamen	5	24	20	a	
		Reserve	25	62	38	a	Leerzeichen
10		Teilsatz 10					
10.1		Teilsatzbezeichnung	1	4	4	n	Inhalt: 0303
10.2	0303	Vornamen vor Änderung	5	62	58	a	
11		Teilsatz 11					
11.1		Teilsatzbezeichnung	1	4	4	n	Inhalt: 0601
11.2	0601	Tag der Geburt	5	12	8	n	TTMMJJJJ
11.3	0602	Geburtsort	13	52	40	a	
		Reserve	53	62	10	a	Leerzeichen

*) Als Feldname ist die jeweilige Blatt-Nr. des Datensatzes für das Meldewesen (DSMeld) angegeben.

**) Als Feldbezeichnung ist die vollständige Feldbezeichnung des Datensatzes für das Meldewesen (DSMeld) angegeben.

B

- 17 -

Anlage C

(Anlage 8a der 2.BMeldDÜV,

Seite 7)

	Satzbeschreibung	Stand
Dateiname EMBHGBDT	Satzbezeichnung Geburtsmitteilung	Satzart GB 4

Satzaufbau

Lfd. Nr.	Feldname*)	/Feldbezeichnung**)	Stellen		Feld- länge	Feld- format	Bemerkungen
			von	bis			
12		Teilsatz 12					
12.1		Teilsatzbezeichnung	1	4	4	n	Inhalt: 1201
12.2	1201	Anschrift - Gemeindeschlüssel -	5	16	12	n	
12.3	1202	Anschrift - Post- leitzahl -	17	20	4	n	
12.4	1203	Anschrift - Wohnort -	21	46	26	a	
12.5		Reserve	47	62	16	a	Leerzeichen
13		Teilsatz 13					
13.1		Teilsatzbezeichnung	1	4	4	n	Inhalt: 1205
13.2	1205	Anschrift - Straße -	5	29	25	a	
13.3	1206	Anschrift - Haus- nummer -	30	33	4	n	Hausnummer linksbündig
13.4	1207	Anschrift - Adressierungszu- sätze -	34	54	21	a	
13.5		Reserve	55	62	8	a	Leerzeichen
14		Teilsatz 14					
14.1		Teilsatzbezeichnung	1	4	4	n	Inhalt: 1604
14.2	1604	Monat und Jahr der Geburt des Kindes	5	10	6	n	MMJJJJ
14.3		Reserve	11	62	52	a	Leerzeichen

*) Als Feldname ist die jeweilige Blatt-Nr. des Datensatzes für das Meldewesen (DSMeld) angegeben.

**) Als Feldbezeichnung ist die vollständige Feldbezeichnung des Datensatzes für das Meldewesen (DSMeld) angegeben.

528/853

-18-

-18-

Anlage D (Anlage 9 der 2. BMeldÜV)

Staat - Markt - Gemeinde - Verwaltungsgemeinschaft

Nr./AZ (Bitte stets eingeben)

PLZ, Ort, Datum

Beschreibender Zimmer Nr.

Telefon Durchwahl

Rentenrechnungsstelle
der Oberpostdirektion
Hannover/Braunschweig
Postfach 9118

3000 Hannover 1

Mitteilung eines Sterbefalles an den Rentendienst der Deutschen Bundespost gem. § 4 der 2. BMeldÜV

Blatt-Nr. ÜSMeld	Bezeichnung	BE-Nr. DBP	Inhalt
0101	Familiennamen	02	
0102	Namensbestandteile des Familiennamens	03	
0103	Ehename	04	
0104	Namensbestandteile des Ehenamens	05	
0201	Geburtsnamen	06	
0203	Familiennamen vor Änderung	07	
0204	Namensbestandteile des Familiennamens vor Änderung	08	
0301	Vornamen	09	
0302	gebräuchliche(r) Vornamen	10	
0303	Vornamen vor Änderung	11	
0601	Tag der Geburt	12	Tag Monat Jahr
0602	Geburtsort	13	
0701	Geschlecht M/W	14	☐
1201	Anschrift - Gemeindeschlüssel -	15	linkbündig eintragen
1202	Anschrift - Postleitzahl -	16	
1203	Anschrift - Wohnort -	17	
1205	Anschrift - Straße -	18	
1206	Anschrift - Hausnummer -	19	linkbündig eintragen
1207	Anschrift - Adressierungszusätze -	20	
1901	Sterbetag	21	Tag Monat Jahr

Im Auftrag:

(Dienstregel)

Anlage E

(Anlage 10 der 2. BMeldDÜV)

Hinweis:

Alle Daten

beziehen sich ausnahmslos
auf die Mutter

Datenstelle der Rentenversicherungsträger

Mitteilung einer Geburt an die Datenstelle der Rentenversicherungsträger
gem. § 4 Abs. 2 der 2. BMeldDÜV

Blatt-Nr. DSMeld	Bezeichnung		Inhalt
0101	Familiennamen	01	
0102	Namensbestandteile des Familiennamens	02	
0103	Ehename	03	
0104	Namensbestandteile des Ehenamens	04	
0201	Geburtsnamen	05	
0202	Namensbestandteile des Geburtsnamens	06	
0203	Familiennamen vor Änderung	07	
0301	Vornamen	08	
0302	gebräuchliche(r) Vorname(n)	09	
0303	Vornamen vor Änderung	10	
0601	Tag der Geburt	11	Tag Monat Jahr
0602	Geburtsort	12	
1201	Gemeindeschlüssel des Wohnorts	13	linksbündig eintragen
1202	Anschrift -Postleitzahl-	14	
1203	Anschrift -Wohnort -	15	
1205	Anschrift -Straße -	16	
1206	Anschrift -Hausnummer -	17	linksbündig eintragen
1207	Anschrift -Adressierungszusätze -	18	
1604	Monat und Jahr der Geburt des Kindes	19	Monat Jahr
-	Anzahl der Kinder (bei Mehrlingsgeburten ist nur 1 Meldung unter Angabe der Anzahl der Kinder zu erstatten)	20	

Ort, Datum

Im Auftrag

(Dienststempel)

B e g r ü n d u n g

I. Allgemeines

Nach dem Hinterbliebenenrenten- und Erziehungszeitengesetz vom 11. Juli 1985 (BGBl. I S. 1450) werden ab 1. Januar 1986 Mütter für die ersten 12 Kalendermonate nach Ablauf des Monats der Geburt eines Kindes (Kindererziehung) grundsätzlich rentenversicherungspflichtig. Die Meldebehörden haben die zur Durchführung der Versicherung wegen Kindererziehung erforderlichen Daten der Mutter der Datenstelle der Rentenversicherungsträger mitzuteilen (§ 1401 c Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung und entsprechende Parallelvorschriften im Angestelltenversicherungs- und Reichsknappschaftsgesetz). Diese Mitteilung soll nach Maßgabe einer Rechtsverordnung, die auf Grund des § 20 Abs. 1 des Melderechtsrahmengesetzes zu erlassen ist, erfolgen. Nach der Begründung des Regierungsentwurfs zum Gesetz vom 11. Juli 1985 soll das Verfahren im Rahmen der Zweiten Meldedaten-Übermittlungsverordnung des Bundes (2. BMeldDOV) geregelt werden.

Diese Verordnung enthält die notwendigen Ergänzungen der 2. BMeldDOV, durch die das Übermittlungsverfahren zwischen den Meldebehörden und der Datenstelle der Rentenversicherungsträger geregelt wird. Für das Übermittlungsverfahren gelten dabei grundsätzlich die bereits bestehenden Regelungen der 2. BMeldDOV (Übermittlung in schriftlicher Form, auf Magnetbändern oder Disketten). Der fortschreitenden Entwicklung der Technik Rechnung tragend, wird nunmehr allgemein auch die Datenübertragung zugelassen.

Durch den Vollzug der Verordnung wird der Bundeshaushalt nicht belastet. Entsprechendes gilt hinsichtlich zusätzlicher Belastungen des einzelnen Einwohners etwa durch Gebühren oder Auslagen. Die Verordnung hat keine Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Zu den Datenempfängern nach der 2. BMeldDOV gehört künftig auch die Datenstelle der Rentenversicherungsträger (§ 4 Abs. 2). Dies macht eine Änderung des § 1 Abs. 1 erforderlich.

Zu Nummer 2 a

Anpassung an den erweiterten Regelungsinhalt des § 4.

Zu Nummer 2 b

Der Regelungsinhalt des Absatzes 1 wird dahingehend erweitert, daß die dem Rentendienst der Deutschen Bundespost von den Meldebehörden übermittelten Daten dort nicht ausschließlich für die von ihm gezahlten Renten verarbeitet, sondern auch an andere selbst zahlende Leistungsträger weitergegeben werden können, soweit ihnen der Gesetzgeber den Postrentendienst zur Verfügung gestellt hat. In Betracht kommen insoweit vor allem die Unfallversicherungsträger und die landwirtschaftlichen Alterskassen. Sie teilen dem Rentendienst der Deutschen Bundespost aufgrund von § 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB X mit, daß sie Renten an eine bestimmte Person zahlen. Der Rentendienst der Deutschen Bundespost gleicht darauf hin die Gesamtheit der jeweils eingegangenen Sterbefallmitteilungen gegen diese Daten ab und leitet bei Übereinstimmung die Sterbefallmitteilung an den Unfallversicherungsträger weiter, der nunmehr von sich aus die Rentenzahlung einstellen kann.

Zu Nummer 2 c

Der neu angefügte Absatz 2 weist auf die der Datenübermittlung zugrunde liegenden Rechtsgrundlagen hin, bezeichnet die zu übermittelnden Daten unter Angabe der Blatt-Nummern des Datensatzes für das Meldewesen (Einheitlicher Bundes-/Länderteil) und legt darüber hinaus fest, daß Datenübermittlungen unverzüglich nach Speicherung einer Geburt im Melderegister zu erfolgen haben. Nach den allgemeinen Auslegungsregeln schließt der Begriff "unverzüglich" nicht aus, daß die Geburtsmitteilungen in periodischen

Abständen (z.B. wöchentlich, allenfalls monatlich) erfolgen. Bei Mehrlingsgeburten, die in schriftlicher Form gemeldet werden, ist lediglich eine einzige Geburtsmitteilung unter Angabe der Zahl der Kinder erforderlich. Die Vorschrift enthält keine Regelungen über die weitere Verarbeitung der zu übermittelnden Daten durch die Datenstelle der Rentenversicherungsträger. Die Aufgaben der Datenstelle ergeben sich insoweit aus den schon bestehenden Regelungen. Danach hat die Datenstelle aufgrund der Geburtsmitteilung die Versicherungsnummer der Mutter zu ermitteln und die Daten an den zuständigen Rentenversicherungsträger weiterzuleiten. Aus den Geburtsmitteilungen wird in der Datenstelle eine Datei nicht gebildet.

Zu Nummer 3 a

Folgeänderung aufgrund der neuen Vorschrift des § 8 a.

Zu Nummern 3 b und 9 (Anlagen D und E)

Mit der Regelung wird angestrebt, daß sich die Meldebehörden bei Datenübermittlungen in schriftlicher Form gegenüber der Rentenrechnungsstelle der Deutschen Bundespost (§ 4 Abs. 1) und der Datenstelle der Rentenversicherungsträger (§ 4 Abs. 2) eines verbindlich vorgeschriebenen Vordrucks (Anlagen 9 und 10) bedienen. Damit soll den Datenempfängern eine rationelle und tagfertige Erfassung der Geburts- und Sterbefallmitteilungen ermöglicht werden. Satz 2 stellt klar, daß solche Meldebehörden von der Verwendung des Vordrucks ausgenommen sind, die zwar das Melderegister in automatisierter Form führen, wegen der geringen Anzahl von zu übermittelnden Geburten jedoch aus wirtschaftlichen Gründen keine maschinell lesbaren Datenträger, sondern z.B. Endlospapier verwenden.

Zu Nummer 3 c

Die Vorschrift dient der Kostenminimierung bei den Meldebehörden.

Zu Nummern 4, 5, 8 und 9 (Anlage C)

In den Anlagen 5 a und 8 a werden die Magnetband- bzw. Diskettenorganisation geregelt sowie die Sätze für die Übermittlung von Daten an die Datenstelle der Rentenversicherungsträger beschrieben.

Zu Nummer 6

Die mit dieser Regelung zugelassene Möglichkeit der Datenübermittlung durch Datenübertragung geht auf eine Anregung der Datenstelle der Rentenversicherungsträger zurück. Da keine Gründe ersichtlich sind, die für eine ausdrückliche Beschränkung dieses Verfahrens zwischen einzelnen Meldebehörden und der Datenstelle der Rentenversicherungsträger sprechen, wird die Datenübertragung nunmehr für alle in der 2. BMeldDOV geregelten Fälle von Datenübermittlungen zugelassen. Voraussetzung ist das Einvernehmen zwischen der Meldebehörde und dem Datenempfänger über die Einzelheiten des Verfahrens.

Satz 1 verdeutlicht im übrigen, daß hier kein online-Abruf von Einzelfällen, sondern die Übertragung einer kompletten Datei (file-transfer) der nach §§ 2 bis 4 zu übermittelnden Daten erlaubt wird. Damit entspricht dieses Verfahren im Ergebnis dem der Übermittlung auf Datenträgern.

Zu Nummern 5 und 7

Seit Inkrafttreten der Verordnung sind die in der Anlage 1 Nr. 8 bis 11 bezeichneten DIN-Normen durch Folge-Ausgaben ersetzt worden. Dem trägt die Neufassung Rechnung.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift stellt klar, daß die Verpflichtung der Meldebehörden nach § 1401 c RVO bzw. den Parallelvorschriften im Angestelltenversicherungsgesetz und Reichsknappschaftsgesetz nur für Geburten nach dem 30. November 1985 gilt.

Zu Artikeln 3 und 4

Artikel 3 enthält die übliche Berlin-Klausel, Artikel 4 regelt das Inkrafttreten.

20.12.85

C

Beschluß**des Bundesrates**

zur

Ersten Verordnung zur Änderung der Zweiten Meldedaten-Übermittlungsverordnung des Bundes

Der Bundesrat hat in seiner 559. Sitzung am 20. Dezember 1985 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Der Bundesrat hat ferner die nachstehende EntschlieÙung angenommen:

Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe c (§ 4 Abs. 2 Satz 2)

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung zu prüfen, ob künftig mit vertretbarem Aufwand sichergestellt werden kann, daß aufgrund der Mitteilung der Meldebehörden im Rahmen der automatisierten Datenübermittlung für die Rentenversicherungsträger erkennbar wird, ob es sich um eine Mehrlingsgeburt handelt.